

Geschäftsordnung
des
Zentralen Erfahrungsaustauschkreises der Stellen im Aufgabengebiet der ZLS
(ZEK)

(diese Geschäftsordnung löst die Geschäftsordnung ZEK 24.1-04 ab)

§ 1
Aufgaben

- (1) Der ZEK hat die Aufgabe, die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) hinsichtlich fachlicher und administrativer Fragen im Zusammenhang mit der Akkreditierung und Tätigkeit von Stellen (Prüflaboratorien, Zertifizierungsstellen und Inspektionsstellen) zu beraten. Dies beinhaltet die vom „Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts“ erfassten Bereiche mit Ausnahme des Medizinproduktegesetzes, der Gefahrstoffverordnung und der Seilbahngesetze der Bundesländer.
- (2) Im einzelnen sind mit dieser Aufgabe u.a. folgende Tätigkeiten verbunden:
 - Bildung von Spiegelgremien zu entsprechenden europäischen Gremien
 - Behandlung von übergeordneten Fragen im Zusammenhang mit Baumusterprüfungen nach § 7 Abs. 1 GPSG, Kontrollmaßnahmen nach § 7 Abs. 2 GPSG, der Zuerkennung des GS-Zeichens und damit verbundenen Kontrollen.
 - Behandlung von übergeordneten Fragen im Zusammenhang mit der Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 17 GPSG bzw. nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
 - Behandlung von übergeordneten Fragen in Zusammenhang mit den Konformitätsbewertungsverfahren europäischer Richtlinien
 - Unterstützung der ZLS bei der Erstellung von Prüfbausteinen
 - Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Erfahrungsaustauschkreise

- Absprachen zu einheitlichen Verfahrensweisen in der Prüf- und Zertifizierungstätigkeit der zugelassenen Stellen durch Grundsatzbeschlüsse
 - Zusammenarbeit mit den berührten Bundesministerien und den nach GPSG zuständigen Stellen, z.B. Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (AtAV), Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS), technische Ausschüsse
- (3) Zu diesem Zweck verfolgt der ZEK die Entwicklung von Wissenschaft und Technik sowie die europäische und nationale Rechtsetzung. Er berücksichtigt dabei auch die Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) über die Maßnahmen der zuständigen Behörden (§ 10 GPSG).

§ 2

Mitglieder

- (1) Die ZLS benennt die Mitglieder aus dem Kreis der zuständigen Behörden für Sicherheit und Gesundheit des Bundes und der Länder, der zugelassenen Stellen, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, des VDI und DIN. Die aufgeführten Organisationen schlagen der ZLS Personen zur Benennung vor. Ferner sind die Vorsitzenden der Erfahrungsaustauschkreise Mitglieder des ZEK.
- (2) Aus besonderen Gründen kann die ZLS zusätzliche Mitglieder benennen, um die unterschiedlichen Interessen zugelassener Stellen zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitgliedschaft im ZEK ist ehrenamtlich.
- (4) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, stellt es einen Vertreter.

§ 3

Geschäftsführung, Vorsitz

Die ZLS führt die Geschäfte des ZEK und stellt den Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende verhindert, bestimmt die ZLS einen Vertreter.

§ 4

Sitzungen

- (1) Der ZEK tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen. Darüber hinaus ist auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der ZEK einzuberufen.
- (2) Die Einladung soll 4 Wochen, in dringenden Fällen jedoch mindestens 2 Wochen, vor der Sitzung vorliegen. Der Einladung sind eine Tagesordnung und ggf. Beratungsunterlagen beizufügen, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Mitglieder zusammenstellt.
- (3) Aus aktuellem Anlass können Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Tagesordnung vor Beginn der Sitzung vorgenommen werden.
- (4) Die Sitzungen des ZEK sind nicht öffentlich. Über die Beratungen des ZEK ist Vertraulichkeit zu wahren.
- (5) Der ZEK ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, ausgenommen zur Geschäftsordnung und zu Grundsatzbeschlüssen (§§ 7 und 8). Auf Antrag von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss ein Beschluss in geheimer Abstimmung gefasst werden.
- (6) Im Ausnahmefall kann ein Beschluss des Ausschusses auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Die ZLS hat eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit der Mitglieder, die ihre Stimme innerhalb der gesetzten Frist abgegeben haben, gefasst werden.
- (7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der ZEK Sachverständige hören, Gutachten einholen, Untersuchungen durch Dritte durchführen lassen und einzelne Mitglieder mit der Erledigung bestimmter Aufgaben betrauen. Soweit dadurch Kosten entstehen, ist die Einwilligung des Kostenträgers erforderlich.

§ 5

Niederschriften

Über jede Sitzung des ZEK ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse sowie der Wortlaut der Beschlüsse enthalten sind. Sie ist bei der nächsten Sitzung des ZEK zu verabschieden. Bei schriftlich gefassten Beschlüssen genügt die Mitteilung des Abstimmungsergebnisses. Die Niederschrift wird allen Mitglieder des ZEK zugänglich gemacht.

§ 6

Gremien der ZEK

- (1) Der ZEK richtet fachbezogene Erfahrungsaustauschkreise (EK) ein. Die Zuordnung der zugelassenen Stellen bzw. der zugelassenen Überwachungsstellen zu den EK ergibt sich aus deren Akkreditierung.
- (2) Der ZEK kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden.

§ 7

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder und der ZLS.

§ 8

Grundsatzbeschlüsse

- (1) Der ZEK kann mit der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder Grundsatzbeschlüsse fassen. Eine schriftliche Beschlussfassung gemäß § 4 Abs. 6 ist nicht zulässig.
- (2) Die Beschlussvorlagen sind mit der Einladung vorzulegen.
- (4) Die Grundsatzbeschlüsse werden der ZLS zur amtlichen Veröffentlichung vorgeschlagen.